



GEMEINDE FLIRSCH
Bezirk Landeck
6572 Flirsch 109

Flirsch, am 26.02.2015

Tel. 05447/5217
Fax 05447/5217-4
Mail: gemeinde@flirsch.tirol.gv.at
Bearbeiter: Wechner Roland

KUNDMACHUNG

der Gemeinderatsbeschlüsse aus der Sitzung vom 25. Februar 2015

Anwesende:

Bgm. Roland Wechner, Vizebgm. Werner Mungenast;

Gemeinderäte: Josef Juen, Robert Falch, Michael Pfeifer, Martin Matt, Martin Juen, Wilfried Wechner, Peter Stieger und Wolfgang Schwazer;

Entschuldigt: Oskar Hauser;

Unentschuldigt: -

Schriftführer: Harald Metznitzer

1. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. .55 (Peter Stieger)

Herr Reinhard Stieger beabsichtigt, das bestehende landwirtschaftliche Gebäude zu erweitern und im Altbestand (derzeit noch als Stall genutzt) ein Cafe zu errichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Raumplaner Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch im Bereich der Grundstücke .55, 1762/1, 1762/3, 609, 610, 614, 618 und 619/1 KG Flirsch durch **vier Wochen** hindurch vom 27. Februar 2015 bis zum 27. März 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch vor:

Umwidmung:

Grundstück .55 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 404 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsf lächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem Wohnteil und einem Gastlokal, Festlegung

Zähler: 1

sowie

Grundstück 1762/1 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 43 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem Wohnteil und einem Gastlokal, Festlegung Zähler: 1

sowie

Grundstück 1762/1 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 35 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude und landwirtschaftlichen Garagen, Festlegung Zähler: 2

sowie

Grundstück 1762/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 52 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem Wohnteil und einem Gastlokal, Festlegung Zähler: 1

sowie

Grundstück 1762/3 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 29 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude und landwirtschaftlichen Garagen, Festlegung Zähler: 2

sowie

Grundstück 609 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 1321 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude und landwirtschaftlichen Garagen, Festlegung Zähler: 2

sowie

Grundstück 609 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 49 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem Wohnteil und einem Gastlokal, Festlegung Zähler: 1

sowie

Grundstück 610 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 47 m²) von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude und landwirtschaftlichen Garagen, Festlegung Zähler: 2
sowie

Grundstück 614 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 13 m²) von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude und landwirtschaftlichen Garagen, Festlegung Zähler: 2
sowie

Grundstück 618 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 477 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem Wohnteil und einem Gastlokal, Festlegung Zähler: 1
sowie

Grundstück 619/1 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 394 m²) von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 (1), Festlegung gewerbliche Nebennutzung § 44 (6) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Erläuterung: Hofstelle (eine Hofstelle auf den Widmungsflächen SLN-1 und SLN-2 zulässig) bestehend aus dem Wohnteil und einem Gastlokal, Festlegung Zähler: 1

Aufgrund von System- und Programmfehlern im eFWP-System sind im Zuge der gegenständlichen Bearbeitung die nachfolgend angeführten Fehler aufgetreten. Da eine Behebung dieser Fehler unsererseits nicht möglich ist, weisen wir an dieser Stelle lediglich darauf hin. Es liegt somit an der Aufsichtsbehörde zu entscheiden, inwiefern der im eFWP erstellte Ordnungsplan bzw. die textlichen Ausführungen dazu den formalen Erfordernissen entsprechen:

- Im automatisch erstellten Ordnungsplan des eFWP-Systems sind als von der Widmungsänderung betroffene Grundstücke auch die Gpn. 616, 618 und 619/1 angeführt. Die betroffene Größe der Grundparzellen wird vom System mit 0,0 m² bzw. als geringfügig angegeben. Im ebenfalls automatisch erstellten Änderungstext des Gemeinderatsbeschlusses (Seiten 2 bis 4) fehlen jedoch die Gpn. 616, 618 und 619/1. Somit besteht ein Widerspruch zwischen dem im Gemeinderatsbeschluss angeführten Grundstücken und den betroffenen Grundstücken laut Ordnungsplan. Auf die Behebung dieses Darstellungsproblems kann von unserer Seite kein Einfluss genommen werden.

- Das im Ordnungsplan des eFWP-Systems dargestellte Planungsgebiet der Widmungsänderung ist am nordwestlichen Randbereich fehlerhaft dargestellt. Auf die Behebung dieses Darstellungsproblems kann von unserer Seite kein Einfluss genommen werden.

Personen, die in der Gemeinde Flirsch ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Flirsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemeindebewohner, die sich durch diese Beschlüsse beschwert finden, haben das Recht, binnen 2 Wochen die schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt Flirsch einzubringen.

Der Bürgermeister:

Aushang: 26.02.2015

Abnahme: 16.03.2015

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt!